



Satzung
des Trägervereins
„Deutsche Raumfahrt-Ausstellung Morgenröthe-Rautenkranz“

§ 1

Name, Sitz und Gerichtsstand

- (1) Der Verein führt den Namen „Deutsche Raumfahrt-Ausstellung Morgenröthe-Rautenkranz“.
- (2) Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „eingetragener Verein“, in der abgekürzten Form e.V.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Muldenhammer, OT Morgenröthe-Rautenkranz.
- (4) Als Gerichtsstand gilt Klingenthal.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein „Deutsche Raumfahrt-Ausstellung Morgenröthe-Rautenkranz e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
- (2) Zweck des Vereins „Deutsche Raumfahrt-Ausstellung Morgenröthe-Rautenkranz e.V.“ ist:
 - a) die Förderung der Volksbildung, insbesondere der Jugend in den Bereichen der Raumfahrt und Weltraumforschung.
 - b) Unterrichtung der Öffentlichkeit über die technische, wirtschaftliche und kulturelle Bedeutung der Raumfahrt- und Weltraumforschung
 - c) Förderung wissenschaftlicher Arbeiten in den Bereichen der Raumfahrt

Dieser Vereinszweck soll verwirklicht werden insbesondere durch:

- a) Die Einrichtung und Betreibung einer ständigen Raumfahrt-Ausstellung zu Themen der Raumfahrt- und Weltraumforschung.

Schwerpunkte:

- Darstellung des Nutzens der Weltraumforschung für die Erde;
 - Darstellung der Leistungen der deutschen und internationalen Raumfahrt in Wort, Bild und Gegenständen;

 - Informationen über laufende Raumfahrtprojekte in Zusammenarbeit mit den deutschen und internationalen Raumfahrtbehörden und -institutionen
- b) Durchführung von Infoveranstaltungen, Symposien und Vorträgen, insbesondere von Jugendveranstaltungen zur Thematik Raumfahrt und Weltraumforschung
 - c) Durchführung von Sonderausstellungen und fachliche Betreuung von Veranstaltungen und Ausstellungen
 - d) Herausgabe von wissenschaftlich-technischen Publikationen
 - e) Zusammenarbeit mit verwandten Organisationen der Wissenschaft und Industrie
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
 - (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Eigentumsverhältnisse, Unterhaltung und Verwaltung der Raumfahrtausstellung

- (1) Die Gemeinde richtet eine Raumfahrtausstellung ein.
- (2) Der Verein betreut die Ausstellung und deren Sammlungen.
- (3) Über die Unterhaltung und Verwaltung ist mit der Gemeinde eine besondere Vereinbarung abzuschließen.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zu den Vereinszielen bekennt. Dies gilt auch für Personenzusammenschlüsse.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet auf schriftlichen Antrag, der an den Vorsitzenden zu richten ist, der Vorstand. Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (4) Zum Ehrenmitglied kann durch die Mitgliederversammlung ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Ein Mitglied scheidet aus

- durch Tod bzw. die Liquidation der juristischen Person oder des Personenzusammenschlusses
- durch Austritt

Der Austritt kann nur bis zum 30.09. eines Kalenderjahres zum Ende dieses Kalenderjahres schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung ist an den Vorsitzenden zu richten und erfolgt nur dann rechtzeitig, wenn sie spätestens bis zum 30.09. beim Vorsitzenden eingegangen ist.

- durch Ausschluss

Der Ausschluss aus dem Verein ist zulässig, wenn das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder sonst ein wichtiger Grund gegeben ist. Nach Möglichkeit soll das Mitglied jedoch nicht ausgeschlossen, sondern unter ausdrücklichem Hinweis auf den Ausschluss abgemahnt werden.

- wenn das Mitglied auch auf zweimalige Mahnung hin nicht den Jahresbeitrag entrichtet hat (Streichung). Mit der zweiten Mahnung soll ein ausdrücklicher Hinweis auf den drohenden Ausschluss verbunden werden.
- wenn dem Mitglied die bürgerlichen Rechte aberkannt wurden.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekannt gegeben, wenn der Beschluss an die zuletzt bekannte Adresse versandt worden ist) die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

(2) Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 6

Beiträge und Mittel des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Jedes fördernde Mitglied ist zur Beitragszahlung verpflichtet. Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird in einer Beitragsordnung festgelegt. Über die Beitragsordnung entscheidet der Vorstand, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestimmt mit einer Dreiviertel-Mehrheit einen anderen Beitrag.
- (2) Der Beitrag ist eine Bringschuld. Er ist für das Jahr des Erwerbs bzw. der Beendigung der Mitgliedschaft in voller Höhe zu entrichten. Der Beitrag ist bis spätestens 28. Februar des laufenden Geschäftsjahres fällig.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die ordentliche Mitgliederversammlung
- b) die außerordentliche Mitgliederversammlung
- c) der Vorstand
- d) der Beirat

§ 8

Mitgliederversammlungen

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einberufen. Sie wird vom Vorsitzenden mindestens 14 Tage vorher durch persönliches Anschreiben an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder; für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel-Mehrheit erforderlich.
- (3) Anträge der Mitglieder sind jeweils eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich begründet einzureichen. Anträge mit finanziellen Auswirkungen müssen einen Vorschlag über die Deckung der Mittel enthalten.
- (4) Zur Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören:
 - a) der Geschäftsbericht des Vorsitzenden
 - b) der Kassenbericht des Kassierers nach Schluss des Geschäftsjahres
 - c) Aussprache und Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen
 - e) die in dieser Satzung besonders genannten Obliegenheiten
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn dies von einem Vorstandsmitglied unter Angabe der Tagesordnung verlangt wird oder wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes verlangt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten: Ort und Tag der Versammlung, Zahl der erschienenen Mitglieder, die Einladung, die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse und vorgenommenen Wahlen.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Personen tätig werden, unterschreiben die zuletzt tätigen Personen die ganze Niederschrift.

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Stellvertreter
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassierer
 - e) zwei Beisitzern
 - f) dem Bürgermeister der Gemeinde Muldenhammer kraft Amtes
- (2) Der Vorstand – ausgenommen die in Absatz (1) e) genannte Person – wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.
- (3) Der Vorsitzende leitet den Verein und führt die laufenden Geschäfte. Einzelne Geschäfte kann er einem Vorstandsmitglied zur selbständigen Erledigung übertragen. Der Vorsitzende, der Kassierer und der Schriftführer bilden den geschäftsführenden Vorstand.
- (4) Der Vorsitzende oder zwei andere Vorstände gemeinsam sind gesetzliche Vertreter im Sinne § 26 BGB; sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende bereitet die Mitgliederversammlungen, Vorstands- und Beirats-sitzungen vor und leitet diese. Vereinsintern gilt, dass der Stellvertreter nur tätig werden kann, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- (5) Über den Verlauf der Vorstandssitzungen sind vom Schriftführer Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.
- (6) Bei Bedarf kann vom Vorstand ein Beirat bestellt werden. Der Beirat ist für alle Belange rein fachlicher und wissenschaftlicher Art zuständig und steht dem Vorstand beratend und helfend zur Seite. Er ist bei wichtigen Entscheidungen zu den Vorstandssitzungen beizuziehen.
- (7) Die Sitzungen des Vorstandes und des Beirats können im gegenseitigen Einvernehmen kurzfristig und ohne Formalität einberufen werden.
- (8) Fachkundige Personen können zu den Sitzungen hinzugezogen werden.
- (9) Bei der Beschlussfassung genügt die Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder.

§ 10

Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn die alte Fassung der angestrebten neuen Fassung in der Tagesordnung gegenübergestellt und eine Begründung für die Änderung gegeben wird. In der Einladung ist ausdrücklich auf die geplante Satzungsänderung und die zu ändernde Satzungsbestimmung hinzuweisen.
- (2) Sämtliche Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 75 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Maßgaben (z.B. Auflagen oder Bedingungen) können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.
- (3) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

§ 11

Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 75 % der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
Die Auflösung des Vereins darf nur der einzige Tagesordnungspunkt dieser Mitgliederversammlung sei.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Muldenhammer, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.